

II-1520 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

10.6.1968

675/A.B.
zu 642/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n
auf die Anfrage der Abgeordneten Thalhammer und Genossen,
betreffend den Entwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1968.

-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Thalhammer und Genossen vom 18. April 1968, Nr. 642/J, betreffend den Entwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1968, beehre ich mich mitzuteilen:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung von vier Sonderabgaben und die vorgeschenen Änderungen von - nur mehr - vier bestehenden Gesetzen stellen, als Ganzes betrachtet, ein Instrument dar, das wesentlich dazu beitragen soll, die nach der Budgetvorschau für 1969 und 1970 zu erwartenden Abgänge zu bedecken. Von dieser Zweckbestimmung her gesehen stellt der Gesetzentwurf jedenfalls eine Einheit dar, die zur Gänze verwirklicht werden muß, wenn das angestrebte Ziel erreicht werden soll.

Gegen ihre Zusammenfassung in einem Gesetz werden auch vom Standpunkt der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung und der leichten Auffindbarkeit und Erkennbarkeit des geltenden Rechtsstoffes kaum Bedenken entstehen können. Von den vier Sonderabgaben sind zwei überdies in ihrem zeitlichen Geltungsbereich auf zwei Jahre beschränkt, nach deren Ablauf sie von selbst außer Kraft treten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen von vier Gesetzen führen im Rahmen der einzelnen Stammgesetze nur zu verhältnismäßig geringen Änderungen. Da der Gesetzentwurf überdies für die Änderungen jedes einzelnen Stammgesetzes einen besonderen Artikel enthält, kann angenommen werden, daß die durch die Änderungen der einzelnen Gesetze eintretende Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung nicht wesentlich größer sein wird, als sie auch im Falle einer getrennten Novellierung jedes einzelnen Stammgesetzes zu erwarten wäre. Denn auch die Novellierung zu einem einzelnen Gesetz ist im Stammgesetz selbst nicht ersichtlich. Sollte bei dem einen oder anderen Stammgesetz die leichte Auffindbarkeit und Erkennbarkeit des geltenden Rechtsstoffes durch Novellierungen oder Änderungen abseits vom Stammgesetz wesentlich beeinträchtigt sein, wird im Wege einer Wiederverlautbarung oder Kodifizierung dieses Gesetzes Abhilfe geschaffen werden können.

-.-.-.-.-